



GEBÜHRENORDNUNG

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Aktive Mitglieder	190,-
02	Passive Mitglieder	42,-
03	Ehrenmitglieder	o.B.
04	Ehepaare / eingetragene Lebenspartnerschaften	345,-
05	Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder)	420,-
06	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres)	90,-
07	Jugendliche mit Elternteil im Verein	80,-
08	Jugendliche ohne Elternteil im Verein	125,-
09	Kinder bis zum vollendetem 10. Lebensjahr	66,-
10	Trainingsmitglied Jugend	40,-
11	Mannschaftsmitglied	20,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 - 09 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 04 - 09.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Mitgliedschaft bei dem Hessischen Tennisverband (HTV), dem Deutschen Tennisbund (DTB), die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isb h festgelegten Sätze.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Mandatsreferenz jährlich zweigeteilt zum 1. März und zum 1. Juni ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am



1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 6 € Mahngebühr auf die Beitragsforderung belegt. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (8) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.07. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- (9) Die Beitragsklassen 10-11 sind Sondermitgliedschaften und zeitlich begrenzt (max. 2 Jahre).

§ 4 Gebühren

- (1) Derzeit werden keine Aufnahmegebühren erhoben.
- (2) Mitglieder, die mit Nichtmitgliedern oder passiven Mitgliedern auf der vereinseigenen Platzanlage Tennis spielen, haben eine Gastgebühr je Gast oder passiven Mitglied pro Platz und einer Spielzeit von 60 Minuten für Einzel bzw. 120 Minuten für Doppel in Höhe von **8,00 Euro** zu entrichten. Die Gastgebühr ist unaufgefordert in einem Umschlag in den dafür vorgesehenen Briefkasten zu werfen. Bei Verstoß gegen die Spiel- und Platzordnung erhöht sich die Gastgebühr auf 11,00 Euro je Gast und Stunde. Für Gastspieler besteht **kein Versicherungsschutz** durch den TC RW Vellmar.
- (3) Der Verein erhebt bei erforderlichen Mahnungen zur Abdeckung der entstandenen Kosten eine feste Mahngebühr in Höhe von 6,00 Euro, unabhängig von der Höhe des angemahnten Betrages.
- (4) Für zusätzliche Vereinsangebote (Tennistraining, Sportkurse, Getränke usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (5) Schlüssel für die Platzanlage werden an Mitglieder gegen Bezahlung von 43,00 € abgegeben. Bei Rückgabe des Schlüssels werden gegen die Quittung die Kosten rückerstattet.
- (6) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- (7) Der Vorstand kann beschließen, die Plätze zu bestimmten Uhrzeiten für Nicht-Mitglieder zugänglich zu machen. Die Gebühr beträgt 20€ pro Stunde.

§ 5 Arbeitseinsatz

- (1) Jedes aktive volljährige Mitglieder hat pro Jahr einen Arbeitseinsatz im Wert von 44,00 Euro zu leisten. Das entspricht der Teilnahme an zwei Vereins-Arbeitseinsatztagen oder 10 Stunden vereinsnützige Arbeit (Pflege der Anlage, Turnierunterstützung, usw.).
- (2) Passive Mitglieder, Kinder & Jugendliche und Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung, Arbeitseinsatz zu leisten, befreit.
- (3) Die Abgeltung für den nicht geleisteten Arbeitseinsatz wird zusammen mit der ersten Hälfte des Jahresbeitrages am 1. März jeden Jahres mittels Einzugsverfahren erhoben.

§ 6 Vereinskonto

IBAN DE02 5205 0353 0207 0063 44
BIC HELADEF1KAS
Kreditinstitut Kasseler Sparkasse, Kölnische Str. 8-10 34117 Kassel

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

